



## **Aufhebung der Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder in der Stadt Beckum**

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Innere Verwaltung  
Fachbereich Jugend und Soziales  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

### **Beratungsfolge:**

Ausschuss für Stadtentwicklung

07.02.2023 Beratung

Rat der Stadt Beckum

14.02.2023 Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### **Sachentscheidung**

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Aufhebungssatzung der Stadt Beckum zur Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder in der Stadt Beckum wird beschlossen. Damit wird die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder in der Stadt Beckum aufgehoben. Die Regelungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind zukünftig anzuwenden.

#### **Kosten/Folgekosten**

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### **Finanzierung**

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### **Erläuterungen:**

Am 07.05.1979 wurde die aktuell rechtskräftige Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder in der Stadt Beckum (nachstehend kurz Spielplatzsatzung) öffentlich bekanntgemacht (siehe Anlage 2 zur Vorlage). Die Satzung wurde als örtliche Bauvorschrift gemäß § 103 Absatz 1 Nummer 3 der damaligen Landesbauordnung NRW (1970) vom Rat der Stadt Beckum erlassen und gibt Vorgaben zur Anlage von privaten Spielflächen im Zuge der Errichtung von Gebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten. In dieser Satzung geht es dementsprechend nicht um die Anlage öffentlicher Spielplätze.

Zusammenfassend werden dabei folgende Regelungen getroffen:

- Ein nutzbarer Spielplatz muss mindestens 25 Quadratmeter betragen/bei Gebäuden mit mehr als 5 Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße für jede weitere Wohnung um je 5 Quadratmeter (siehe § 2 Spielplatzsatzung).
- Spielplätze müssen im direkten Umfeld zum Gebäude errichtet werden (beispielsweise maximal 100 Meter von den Wohnungen entfernt)/sind gegenüber Gefahrenquellen zu schützen (siehe § 3 Spielplatzsatzung).
- Die Spielplätze sind zu mindestens 30 Prozent mit Sandspielflächen herzurichten/mindestens 3 Sitzgelegenheiten/je angefangene 50 Quadratmeter ist ein geeignetes Spielgerät für Kleinkinder aufzustellen/Spielplätze mit mehr als 100 Quadratmetern sind räumlich zu gliedern (siehe § 4 Spielplatzsatzung).
- Erhaltung des Spielplatzes in sicherem und benutzbarem Zustand/der Spielsand ist 1-mal jährlich zu erneuern (siehe § 5 Spielplatzsatzung).
- Ordnungswidrigkeiten (siehe § 6 Spielplatzsatzung).

Die Satzung ist in ihrer vorliegenden Form nicht mehr aktuell. Zudem kann die Einhaltung der getroffenen Regelungen nur schwer nachverfolgt werden. Die Satzung ist entweder inhaltlich und an die aktuellen gesetzlichen Regelungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der aktuellen Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) anzupassen oder mit einer Aufhebungssatzung außer Kraft zu setzen.

Zur Bewertung der weiteren Vorgehensweise wurden die aktuellen Regelungen der BauO NRW 2018 sowie Gesetzeskommentierungen und die in Erarbeitung befindliche Verwaltungsvorschrift des Landes Nordrhein-Westfalen betrachtet. Nach Aufhebung der Satzung sind im Zuge von Baugenehmigungsverfahren die landesrechtlichen Regelungen anzuwenden, sofern nicht in einem Bebauungsplan separate Anforderungen beschrieben werden.

In § 8 Absatz 4 BauO NRW 2018 wird folgendes geregelt:

*„Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, ein ausreichend großer Spielplatz für Kleinkinder anzulegen. Dies gilt nicht, wenn in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage oder ein sonstiger für die Kinder nutzbarer Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden oder ein solcher Spielplatz wegen der Art und der Lage der Wohnung nicht erforderlich ist. Bei bestehenden Gebäuden nach Satz 1 kann die Herstellung von Spielplätzen für Kleinkinder verlangt werden, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern. Der Spielplatz muss barrierefrei erreichbar sein.“*

Sämtliche Regelungen beziehen sich demnach ausschließlich auf Gebäude mit mehr als 3 Wohnungen, das heißt mindestens 4 Wohnungen, und sind damit vor allem für den Geschosswohnungsbau relevant. Bei Änderungen von Gebäuden, die einer Baugenehmigung bedürfen, ist die Forderung nach Spielplätzen für Kleinkinder ebenfalls zu prüfen. Kleinkinder im Sinne des § 8 Absatz 4 BauO NRW 2018 sind Kinder im Vorschulalter ab dem 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule.

Gemäß § 8 BauO NRW 2018 ist die Fläche für einen Spielplatz bereitzustellen. Sofern Kleinkinder vorhanden sind, müssen die Flächen mit entsprechenden Ausstattungselementen ausgestattet werden.

Die Errichtung eines Spielplatzes ist gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 BauO NRW 2018 nicht erforderlich, wenn nach der Art und Lage der Wohnungen diese nicht von Familien mit Kindern bewohnt werden. Dabei wird allgemein an Altenwohnungen, Einzimmerappartements oder sogenannte Boardinghouses (vorübergehendes Wohnen in möblierten Räumen) gedacht.

Über örtliche Bauvorschriften können die Gemeinden die Anforderungen an Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen, die in der BauO NRW 2018 nicht ausreichend definiert werden, konkretisieren.

Ein wichtiger Inhalt der kommunalen Spielplatzsatzung ist die Definition von Mindestgrößen für die Spielplatzflächen. In der BauO NRW 2018 selbst werden keine Mindestgrößen definiert, sodass bei Wegfall der kommunalen Satzung aktuell Werte entsprechend der Rechtsprechung angewendet werden müssten. In der Rechtsprechung wird von Mindestgrößen zwischen 30 und 60 Quadratmetern ausgegangen (keine eindeutigen Mindestwerte). Eine aktuell in Erarbeitung befindliche Verwaltungsvorschrift des Landes Nordrhein-Westfalen definiert die für eine rechtssichere Bewertung von Bauvorhaben erforderlichen Mindestgrößen. Eine Spielfläche sollte demnach eine Größe von mindestens 45 Quadratmetern haben und wird ab der 6. Wohnung mit Zuschlägen versehen. Wann die Verwaltungsvorschrift erlassen wird, ist aktuell nicht bekannt.

Mit einer Aktualisierung der Spielplatzsatzung und der Definition von Anforderungen an Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung besteht die Möglichkeit, für Beckum spezifische Vorgaben für Investorinnen und Investoren zu machen. Allerdings kann mit Blick auf die Anwendung der alten Spielplatzsatzung vor allem die Erhaltung der Spielplätze wenig bis gar nicht nachgehalten werden. Eine aktualisierte Spielplatzsatzung ist daher nur für die Definition von Mindestgrößen, die im Zuge von Baugenehmigungsverfahren geprüft werden, hilfreich. Mit Inkrafttreten der angekündigten Verwaltungsvorschrift besteht jedoch auch hierfür kein Bedarf einer neuen Spielplatzsatzung, da die angekündigte Mindestgröße von 45 Quadratmetern als ausreichend bewertet wird.

Zusammenfassend wird seitens der Verwaltung empfohlen, die Spielplatzsatzung (siehe Anlage 2 zur Vorlage) mit der als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Aufhebungssatzung außer Kraft zu setzen und die aktuell in Erarbeitung befindliche Verwaltungsvorschrift des Landes Nordrhein-Westfalen anzuwenden.

Seitens des Landes wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsvorschrift bereits angewendet werden kann.

#### **Anlage(n):**

- 1 Aufhebungssatzung der Stadt Beckum zur Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder in der Stadt Beckum
- 2 Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder in der Stadt Beckum